

Die menschliche Dimension der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – ein Impuls für kirchliches Handeln

Einleitung

Im Jahre 1979 hatten die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Nationalrat der Kirchen Christi in den USA und der Kanadische Rat der Kirchen die Initiative ergriffen zum „Menschenrechtsprogramm der Kirchen zur Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki“. Dieses Programm (von 1980 bis 1986) sollte den Kirchen in den Teilnehmerstaaten der KSZE dazu dienen, gemeinsam auf dem Gebiet der Menschenrechte tätig zu werden. Danach wurde, ausgehend von der IX. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen 1986 in Stirling, die Arbeit in veränderter Struktur fortgesetzt. Die KEK hat einen Arbeitsausschuß gebildet, der unter der Thematik „Frieden, Gerechtigkeit, Menschenrechte“ sowohl den Helsinki-Prozeß in größerer Breite behandeln als auch die Verbindung zum konziliaren ökumenischen Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung herstellen soll. Ein Teil dieses Ausschusses bildet mit Vertretern aus Kirchen in den USA und Kanada einen Arbeitsausschuß, in dem die gemeinsamen Anliegen des bisherigen Menschenrechtsprogramms weitergeführt werden sollen. Als ein Schwerpunkt der Arbeit des Menschenrechtsprogramms und auch in seiner Nachfolge hat sich die Begleitung von zwei KSZE-Expertentreffen (1985 in Ottawa zu Fragen der Menschenrechte und 1986 in Gwatt zu „Menschliche Kontakte“) und des Wiener Folgetreffens ergeben. Besonders intensiv wurde das Thema „Menschliche Kontakte“ durch eine Konferenz der Kirchen 1986 in Gwatt / Bern vorbereitet. Diese Konferenz hat in einem Schlußbericht (epd Nr. 12 / 1986) eine Reihe von Empfehlungen erarbeitet, die in der Folge den Delegationen beim Expertentreffen und später auch beim Wiener Folgetreffen zugänglich gemacht worden sind. Dieser Schlußbericht sowie Materialien und Informationen, die sich aus der Begleitung der KSZE-Treffen ergeben haben, sind auch den Mitgliedskirchen der KEK zugeleitet worden. Einige Kirchen haben dieses Material bei entsprechenden Gesprächen mit Vertretern ihrer Regierungen verwendet.

Nachdem das Wiener Treffen zu einem umfangreichen abschließenden Dokument geführt hat, ist es wohl sinnvoll, sich mit diesem Dokument zu beschäftigen und nach Schlußfolgerungen für die weitere ökumenische Arbeit damit zu fragen. Bei dem hier zur Verfügung stehenden Raum kann das nur in einer engen Begrenzung geschehen. Ausgangspunkt für die Betrachtung soll daher die menschliche Dimension der KSZE sein.

I. Die menschliche Dimension im Gesamtzusammenhang des KSZE-Prozesses

Das abschließende Dokument des Wiener KSZE-Folgetreffens (im folgenden kurz Wiener Dokument) hat gegenüber den bisherigen Dokumenten im KSZE-Prozeß einen neuen Abschnitt unter der Überschrift „menschliche Dimension der KSZE“ eingeführt. Damit hat ein wesentliches Element, das den KSZE-Prozeß von Anfang

an erheblich bestimmte, einen adäquaten Ausdruck gefunden. Dieser Abschnitt des Wiener Dokuments weist ausdrücklich hin auf die „Verpflichtungen betreffend die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, die menschlichen Kontakte und andere Fragen von gleichfalls humanitärer Art“, welche die Teilnehmerstaaten im KSZE-Prozeß eingegangen sind.

Die *Schlussakte von Helsinki 1975* hatte ein Programm formuliert für das gemeinsame Bemühen um Sicherheit und Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten, insbesondere in den drei Hauptbereichen, den sogenannten „Körben“

- Fragen der Sicherheit in Europa,
- die Zusammenarbeit in den Bereichen von Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Umwelt sowie
- die Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen.

Dabei enthält der erste Korb in den dort formulierten Prinzipien grundlegende Aussagen zur Achtung der Menschenrechte. Im dritten Korb finden sich eine Reihe konkreter Aussagen für die Zusammenarbeit im humanitären Bereich, die die Teilnehmerstaaten zum Handeln verpflichten. Vor allem an diese Aussagen zu den Menschenrechten und zur Zusammenarbeit im humanitären Bereich knüpfte die Arbeit des Menschenrechtsprogramms der Kirchen an.* In diesen Aussagen findet die menschliche Dimension der KSZE ihren speziellen Ausdruck.

Man würde dieser menschlichen Dimension aber nicht gerecht, wenn man sie auf bestimmte Sachbereiche einengen würde. Es handelt sich vielmehr um eine Dimension, die alle Sachbereiche durchdringen muß. Damit weist die menschliche Dimension auf einen grundlegenden Charakter des KSZE-Prozesses hin, und zwar die untrennbare Zusammengehörigkeit all seiner Sachbereiche. Vertrauensbildung zwischen den Staaten und ihr friedliches Zusammenleben werden gestört, wenn es Staaten nicht gelingt, Menschenrechte und andere humanitäre Verpflichtungen zugunsten der in ihnen lebenden Menschen zu verwirklichen. Vertrauensbildung mit dem Ziel des gemeinsamen Bemühens um Sicherheit und darauf gegründetes friedliches Zusammenleben der Völker kann auch nicht nur eine Sache offizieller Regierungsvertreter sein. Wenn dadurch das Zusammenleben wirksam und dauerhaft bestimmt werden soll, müssen die in diesen Staaten lebenden Menschen weitgehend einbezogen werden. Deshalb sind ungehinderte Kontakte der Menschen über Staats- und Blockgrenzen hinweg nicht nur ein spezielles humanitäres Anliegen, sondern ein dringendes Erfordernis im Sinne einer den gesamten Prozeß durchdringenden menschlichen Dimension.

Andererseits ist der deutlich erkennbare politische Wille zum friedlichen Miteinander der Staaten und darauf gegründete dauernde Entspannung für manche Staaten eine wesentliche Voraussetzung für die bessere Verwirklichung von Menschenrechten und anderen humanitären Anliegen, insbesondere auch für die Verbesserung der Möglichkeiten für menschliche Kontakte und schließlich die Beseitigung aller Hindernisse für diese. Vor allem aber können nur im Frieden Menschenrechte gewährleistet und humanitäre Anliegen verwirklicht werden. Es besteht somit ein

* Darüber berichtete in dieser Zeitschrift unter dem Titel „Kirchen, KSZE und Menschenrechte – Entstehung, Umfeld und Verlauf der Menschenrechtsprogramme der Kirchen“ Eckhard Krüger, siehe ÖR 3/87, 289–302.

unlösbarer gegenseitiger Sachzusammenhang zwischen Fragen der Sicherung des Friedens und der Verwirklichung von Menschenrechten und anderen humanitären Anliegen – ein Sachzusammenhang, in dem es keine einseitige Vorordnung geben darf. In diesen Zusammenhang gehört auch der Sachbereich des zweiten Korbes. Erwähnt sei hier die Bedeutung, die wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Lebensbedingungen der Menschen haben kann. Vor allem aber muß bedacht werden, daß weitgehende gegenseitige wirtschaftliche Verflechtung ein Faktor werden kann, der Kriegführen unmöglich macht. In diesen Zusammenhang gehört ferner die Notwendigkeit gemeinsamer Bemühungen zum Schutz der Umwelt. Alle Bemühungen um Frieden und Menschenrechte werden belanglos, wenn der Mensch durch Zerstörung seiner Umwelt die Existenzgrundlagen für sich und seine Mitgeschöpfe vernichtet. Andererseits braucht aber das Engagement des einzelnen für seine Umwelt die Respektierung z. B. seines Rechtes auf Information und auf freie Meinungsäußerung.

Menschliche Dimensionen des KSZE-Prozesses – das bedeutet also mehr als das Eintreten für die Verwirklichung von Menschenrechten und bestimmten humanitären Anliegen. Sie können nur im Gesamtzusammenhang des KSZE-Prozesses zum Zuge kommen. Dem hat das Menschenrechtsprogramm der Kirchen in seiner Arbeit Rechnung getragen.

Auch die Begleitung und Beobachtung des *Wiener Folgetreffens* beschränkte sich nicht auf die unmittelbaren Fragen von Menschenrechten und humanitärer Zusammenarbeit. In der abschließenden Botschaft des Arbeitsausschusses in seiner früheren Zusammensetzung hatte es geheißt: „Das Programm hat in allen seinen Bemühungen stets die Menschenrechte als einen integralen Bestandteil des gesamten Schlußdokuments von Helsinki aufgefaßt. Frieden, Entspannung, Vertrauensbildung und Menschenrechte sind eng miteinander verwoben. . .“ Dem wurde in Stirling für die jetzige Arbeit der KEK Rechnung getragen durch die Bildung des Ausschusses „Frieden, Gerechtigkeit, Menschenrechte“. Damit ist die Möglichkeit verstärkt, den Gesamtzusammenhang des KSZE-Prozesses im Auge zu haben und auch zu anderen Bereichen Sachbeiträge zu erarbeiten, und es besteht die Chance, aus dem konziliaren Prozeß kommende Ergebnisse in den KSZE-Prozeß einzubringen, etwa die Stellung der Kirchen zur Frage des Abschreckungssystems und insbesondere der atomaren Abschreckung. Unter dem Stichwort Gerechtigkeit wird es auch darauf ankommen, daß die Verbesserung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den KSZE-Teilnehmerstaaten in ihrer weltweiten Wirkung gesehen wird. Die Gefahr, daß Verbesserungen im KSZE-Bereich zu Lasten der übrigen Völker gehen, ist nicht zu übersehen.

Die Zusammengehörigkeit der verschiedenen Elemente des KSZE-Prozesses ist für die Kirchen jedoch nicht nur als politisches Prinzip dieses Prozesses zu respektieren, sondern entspricht dem ganzheitlichen Auftrag, den der Mensch durch das Liebesgebot und als für die Erhaltung der Schöpfung verantwortliches Geschöpf Gottes hat.

II. *Spezielle Bestimmungen in den KSZE-Dokumenten zur menschlichen Dimension*

Der prinzipielle Zusammenhang aller Sachbereiche im KSZE-Prozeß darf nicht dazu führen, daß damit alles im Allgemeinen und letztlich Unverbindlichen stecken

bleibt. Den konkreten, spezifisch auf die menschliche Dimension bezogenen Bestimmungen der KSZE-Dokumente kommt daher gerade wegen des Gesamtzusammenhanges eine besondere Bedeutung zu. Ein Vergleich dieser Bestimmungen in der Schlußakte von Helsinki und in den abschließenden Dokumenten der Folgetreffen von Madrid und Wien zeigt, daß mit dem Wiener Dokument ein entscheidender neuer Schritt gelungen ist. Das Wesentliche der Schlußakte von Helsinki war die Formulierung eines grundlegenden Programmes mit wesentlichen Aussagen zur Achtung der Menschenrechte und zur Zusammenarbeit im humanitären Bereich, zur letzteren durchaus mit einer Reihe von Konkretionen. Mit dem abschließenden Dokument des Madrider Folgetreffens gelang es, in einer Zeit erheblicher Spannungen die Aussagen von Helsinki zu bekräftigen, zu verstärken und in einigen Konkretionen weiterzuführen. Das Wiener Dokument bringt eine Weiterführung in dreifacher Hinsicht:

- durch neue grundlegende Aussagen;
- durch konkrete Ausgestaltung grundlegender Aussagen sowie
- durch eine Tendenz, von der Vereinbarung bloßer Verhaltensregeln überzugehen zu einer Anerkennung zugrundezulegender Rechte.

Eine wesentliche und grundlegend neue Aussage ist die Anerkennung der Zusammengehörigkeit aller zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihrer überragenden Bedeutung für die Menschenwürde und die Verwirklichung der legitimen Bemühungen jedes einzelnen (Vgl. Ziff. 12; 13.1; 14 des Abschn. Prinzipien des Wiener Dokuments). Das entspricht einem Anliegen der Arbeit des Menschenrechtsprogramms der Kirchen, das von der Erkenntnis ausging, daß Gottes Liebesgebot nicht nur zur Respektierung von Menschenrechten im Sinne von Grundfreiheiten verpflichtet, sondern auch das Streben nach sozialer Gerechtigkeit und überhaupt nach menschenwürdigen Lebensbedingungen einschließen muß.

Außerdem war deutlich geworden, daß das Vorankommen des Helsinki-Prozesses in der Menschenrechtsdiskussion gehindert wurde durch die Rivalität der unterschiedlichen Menschenrechtsverständnisse. In dem oben erwähnten Schlußbericht der Berner Konferenz von Kirchen wurde deshalb empfohlen, „für ein integrierendes Verständnis der individuellen und sozialen Menschenrechte Sorge zu tragen“ (a.a.O. S. 13). Überhaupt spielt ja in der ökumenischen Menschenrechtsdiskussion seit längerem der Zusammenhang der individuellen und der sozialen Menschenrechte eine wesentliche Rolle. Mit der Anerkennung der Zusammengehörigkeit und Bedeutung aller dieser Menschenrechte und Grundfreiheiten ist ein wesentlicher Schritt im KSZE-Prozeß getan, um aus den unterschiedlichen Menschenrechtsverständnissen herrührende unfruchtbare Konfrontationen zu überwinden und die notwendige Auseinandersetzung um Defizite bei der Verwirklichung von Menschenrechten und anderen humanitären Anliegen zu versachlichen.

Zur Versachlichung der Auseinandersetzung tragen auch die konkreten Ausgestaltungen und Weiterführungen grundlegender Aussagen der Dokumente von Helsinki und Madrid durch das Wiener Dokument bei. Diese Konkretionen machen die Verwirklichung der eingegangenen politischen Verpflichtungen *meßbar*. Dadurch können in künftigen Auseinandersetzungen pauschale, zur Konfrontation führende Werturteile über jeweils andere Gesellschafts- und Rechtssysteme vermieden werden.

Andererseits wird der weitere Prozeß die konkrete, auf Realisierung der eingegangenen Verpflichtungen drängende Auseinandersetzung brauchen.

Solche *Konkretionen* finden sich zum Beispiel bei den Verpflichtungen zur Gewährleistung der Religions- und Überzeugungsfreiheit (Ziff. 16 und 17 des Abschn. Prinzipien des Wiener Dokumentes). Neben wichtigen Einzelfragen, wie u. a. das Recht zur Personalauswahl (16.4), zu und auf Religionsunterricht (16.6), auf Zugang zu religiöser Literatur (16.9), spielte bei den Verhandlungen zu diesen Texten die grundlegende Frage der Toleranz eine besondere Rolle. Ein Vorschlag von verschiedenen sozialistischen Staaten zu dieser Thematik nahm ausdrücklich auf die Freiheit zu atheistischer Propaganda Bezug. Das erweckte die Sorge, daß die Festbeschreibung eines Vorranges der atheistischen Propaganda angestrebt werde. In einer Zwischenauswertung der Begleitung des Wiener Folgetreffens wurden die Vorschläge zur Religions- und Überzeugungsfreiheit analysiert und Empfehlungen erarbeitet, wie auf ihrer Grundlage ein Schlußtext formuliert werden könnte. Dabei wurde das Anliegen aus dem östlichen Text in der Weise aufgenommen, daß Gleichheit zwischen Glaubenden und Nichtglaubenden bestehen müsse und daß beide gleichermaßen das Recht haben müssen, ihre Überzeugungen zu verbreiten. Außerdem wurde die Notwendigkeit von Toleranz zwischen den Glaubenden verschiedener Religionen betont. Es war wohl nicht unwichtig, daß diese Äußerungen *kirchlicherseits* gemacht wurden; denn damit wird deutlich, daß die Bemühungen von Kirchen um Religionsfreiheit nicht einseitig als Forderungen für die Rechte ihrer Glieder und ihrer Institutionen aufzufassen sind, sondern daß es um Toleranz zwischen Glaubenden und Nichtglaubenden und zwischen den verschiedenen Glaubensüberzeugungen geht. Die jetzt gefundenen Formulierungen im Wiener Dokument entsprechen durchaus diesem Anliegen.

Hilfreiche Konkretisierungen finden sich auch zu den Problemen der menschlichen Kontakte (Ziff. 1 bis 33 des Abschn. „Zusammenarbeit im humanitären Bereich“ des Wiener Dokumentes). Auch hier finden Anliegen, Anregungen und Wünsche, die kirchlicherseits geltend gemacht wurden, ihre Entsprechungen. Die Empfehlungen im Schlußbericht der Berner Konferenz zu den Themen Kontakte im kirchlichen Bereich, im Bereich der Familie und der Jugend sind durch die Aussagen des Wiener Dokumentes zu einem wesentlichen Teil abgedeckt.

Eine Tendenz, von der Vereinbarung bloßer Verhaltensregeln der Staaten, die für Sicherheit und Zusammenarbeit als nützlich angesehen werden, überzugehen zu einer *Anerkennung zugrundeliegender Rechte*, wird insbesondere an zwei Stellen des Wiener Dokumentes deutlich. Das *eine* ist die grundsätzliche Anerkennung des Rechtes eines jeden auf Freizügigkeit und zum Verlassen jedes, auch seines eigenen Landes (Ziff. 20 des Abschn. Prinzipien des Wiener Dokumentes). Ein darauf gerichtetes Anliegen war ebenfalls im Berner Schlußbericht erhoben worden (a.a.O. S. 15 Ziff. IV, 3. und 5. Anstrich). Die Formulierungen dort waren recht vorsichtig. Das Wiener Dokument läßt in diesem Punkt in der Klarheit seiner Aussage keine Wünsche offen. Allerdings wird zur vollen Verwirklichung dieser Aussage noch manches Hindernis zu überwinden sein. Ein *anderes* Beispiel für die genannte Tendenz sind Aussagen zum Thema Information, in denen vor allem die Rechte von Einzelpersonen in den Blick kommen, ihre Informationsquellen frei wählen zu können (Ziff. 34 des Abschn. Zusammenarbeit im humanitären Bereich des Wiener Dokumentes).

III. Menschliche Dimension der KSZE als Handlungsauftrag

Der neue Abschnitt „Menschliche Dimension der KSZE“ im Wiener Dokument enthält selbst keine materiellen Aussagen und Verpflichtungen zu Menschenrechten und anderen humanitären Anliegen. Er nimmt Bezug auf die Verpflichtungen dieser Art, welche die Teilnehmerstaaten im KSZE-Prozeß bereits eingegangen sind, und soll deren Verwirklichung dienen. Dazu werden einige Verfahrensregelungen für das gegenseitige Bemühen der Teilnehmerstaaten um diese Verwirklichung aufgestellt. Zu ihnen gehört der Austausch von Informationen, aber auch die Verpflichtung, auf Informationsersuchen anderer Teilnehmerstaaten und die Verpflichtung auf bilaterale Treffen einzugehen, wenn ein anderer Teilnehmerstaat darum ersucht, „Fragen betreffend die menschliche Dimension der KSZE einschließlich Situationen und konkreter Fälle mit dem Ziel der Lösung zu prüfen“. Dazu gehört auch das Recht der Staaten, solche Angelegenheiten auf KSZE-Treffen zur Sprache zu bringen.

Diese Verfahrensregelungen haben eine wesentliche Bedeutung, weil sie die Anerkennung bedeuten, daß das Bemühen um die Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki ein *gemeinsamer* Prozeß ist, in dem jeder das Recht hat, den anderen zu befragen und auf Defizite hinzuweisen. So etwas kann künftig nicht mehr, wie zum Teil in der Vergangenheit, mit dem Hinweis auf das Prinzip der Nichteinmischung abgewiesen werden.

Eine wichtige Rolle wird auch der „Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE“ zukommen, die in drei je vierwöchigen Treffen (1989 in Paris, 1990 in Kopenhagen und 1991 in Moskau) stattfinden soll. Schwerpunkt dabei wird die Durchführung eingegangener Verpflichtungen sein und das Funktionieren der vorgesehenen Verfahren. Der Schwerpunkt liegt also nicht auf der Erstellung neuer Texte, sondern auf der Realisierung der eingegangenen Verpflichtungen. Dem liegt wohl die Erkenntnis zugrunde, daß der KSZE-Prozeß auf Dauer nur wirksam bleibt, wenn das Ergebnis für die Menschen in den Teilnehmerstaaten unmittelbar spürbar wird. „Menschliche Dimension“ kann nicht nur eine Sache guter Formulierungen sein, sondern muß unmittelbar *erlebbar* werden. Das fordert Anstrengungen in allen Teilnehmerstaaten.

Für die Kirchen ergibt sich die Aufgabe, diesen Prozeß weiter zu begleiten und zu fördern. Die einzelnen Kirchen müssen dabei das ihrer Tradition und ihrer Situation Entsprechende suchen. Es ist vorgesehen, daß über den genannten KEK-Ausschuß dafür Material erarbeitet wird. Weitere Impulse für diese Arbeit können sich aus dem Engagement der Kirchen im konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ergeben. Außerdem sollen die guten Erfahrungen mit der Berner Konferenz aufgenommen werden, um in entsprechender Weise die KSZE-Konferenz über die menschliche Dimension zu bearbeiten. Daraus können sich wiederum Impulse sowohl für die einzelnen Kirchen wie auch für die ökumenische Begleitung dieser Konferenz ergeben.

Um die notwendige Auseinandersetzung zur Einlösung der Verpflichtungen aus dem Helsinki-Prozeß zu versachlichen, wird es darauf ankommen, daß die Tatsache unterschiedlicher gesellschaftlicher Verhältnisse, gesellschaftlicher Modelle und Systeme respektiert wird. Die Argumentation um die Menschenrechte kann aber nicht als Waffe in einem ideologischen Kampf genutzt werden. Nur dann wird es gelingen, anstelle trennender Konfrontation im Sinne der menschlichen Dimension

zusammenzuwirken. Die ökumenische Begleitung des KSZE-Prozesses muß das im Auge behalten. So hat sich die unter diesem Gesichtspunkt bisher angestrebte blockübergreifende Zusammensetzung der Besuchergruppen beim Wiener Folgetreffen durchaus bewährt. Sie machte deutlich, daß die kirchliche Begleitung des KSZE-Prozesses nicht von einseitigen politischen Optionen ausgeht. Damit konnten breite Gesprächsmöglichkeiten eröffnet werden. Wenn auch in Zukunft so verfahren wird, kann das eine Basis für weitere Sachbeiträge zum KSZE-Prozeß sein. Dazu gehört auch die Benennung von Themen, die bisher noch keinen Eingang in die KSZE-Dokumente gefunden haben, z.B. die Anerkennung des Rechtes auf Wehrdienstverweigerung aus Glaubens- und Gewissensgründen.

Das weitere Engagement der Kirchen ist sinnvoll, weil der KSZE-Prozeß nicht nur eine Sache von Staaten und Regierungen sein kann, sondern davon lebt, daß er Sache der Menschen in den Staaten ist. Das ökumenische Engagement im KSZE-Prozeß muß dabei freilich im Blick behalten, daß Frieden und Gerechtigkeit in Europa und Nordamerika nicht zu Lasten der Völker der anderen Erdteile gehen dürfen, sondern nur mit diesen gemeinsam Bestand haben können.

Peter Müller

2. Begegnung zwischen Theologen der EKD und der Orientalisch-Orthodoxen Kirchen

Vom 4. bis 8. März 1988 fand im koptischen St. Antonius Kloster in Kröffelbach/Taunus die zweite inoffizielle Begegnung zwischen Theologen der EKD und hochrangigen theologischen Vertretern aus fünf Altorientalischen Orthodoxen (nichtchalcedonensischen) Kirchen statt. Zur gemeinsamen Erörterung des Themas „Christus im liturgischen Lobpreis und in der theologischen Reflexion“ hatte Prof. K. Chr. Felmy vom Lehrstuhl für Geschichte und Theologie des Christlichen Ostens in Erlangen eingeladen. Es wurde übereinstimmend festgestellt, daß eine solche Begegnung angesichts der großen Fortschritte, die die Gespräche der Altorientalischen Orthodoxen Kirchen mit den Orthodoxen Kirchen einerseits und die umfassenden Studienarbeiten von Pro Oriente zu Ursache und Überwindung des altkirchlichen Schismas andererseits erkennen lassen, überfällig gewesen ist und angesichts der erkennbaren Übereinstimmung auf eine „offizielle Ebene“ gestellt werden sollte.

So erläuterte der Generalsekretär der Hl. Synode der Koptischen Orthodoxen Kirche, Bischof Bishoy, in seinem Grußwort das Ergebnis des ersten offiziellen Gesprächs zwischen den „nichtchalcedonensischen“ und den byzantinisch Orthodoxen Kirchen 1985 in Chambésy. Hatte man bereits bei der ersten inoffiziellen Begegnung 1964 in Aarhus weitgehende Übereinstimmungen in der Christologie beobachtet, so wurde in Chambésy nun offiziell festgestellt, daß es zwar terminologische Unterschiede, jedoch keine prinzipiellen Differenzen in der Sache gibt. Damit scheint das Kernproblem des alten Schismas überwunden. Dem stimmte grundsätzlich auch Prof. Dr. Martin Ritter in seinem Hauptreferat über „Das Verständnis von